

JUSTIZBLATT

RHEINLAND-PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

79. Jahrgang

Mainz, den 24. Februar 2025

Nummer 2

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen; Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2023/2024 Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 16. Dezember 2024	14
Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2024	14
Elektronische Aktenführung in Strafverfahren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 17. Januar 2025	15
Vollstreckungsplan über die Zuständigkeit der Justizvollzugseinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 21. Januar 2025	22
Prüfung der Vermögensverwaltung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 22. Januar 2025	24

Bekanntmachungen

Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 3. Februar 2025	24
Justizblatt Rheinland-Pfalz Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 18. Februar 2025	24

Stellenausschreibungen	25
-------------------------------	----

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen; Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2023/2024

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 16. Dezember 2024 (0313-0110#2024/0001-0401 414) *) **)**

Auf Grund des § 27 Abs. 2 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2024 (GVBl. S. 302), BS 2032-1-1, werden hiermit die für die endgültige Berechnung der Heizkosten nach § 27 Abs. 2 Satz 1 DWVO maßgebenden Beträge für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024** bekannt gegeben:

Energieträger	EUR je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	13,20
Fernwärme und übrige Heizungsarten	18,50

Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 17. Dezember 2024 (0310-0036#2024/0002-0401 414) *) **)**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit Verwaltungsvorschrift vom 22. Oktober 2024 (GMBI 2024, S. 998) die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder mit Wirkung vom 1. Januar 2025 neu festgesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 17. Oktober 2023 (GMBI 2023, S. 1044) außer Kraft.

Im Hinblick auf § 15 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes wird um Beachtung gebeten.

*) MinBl. 2025, S. 3

**) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

Elektronische Aktenführung in Strafverfahren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 17. Januar 2025 (1515/2-0002) *)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über die elektronische Aktenführung in Strafverfahren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. Juni 2024 (1515/2-0002) - JBl. S. 260 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. September 2024 (1515/2-0002) - JBl. S. 286 -, wird wie folgt geändert:

- 1.1 Die Tabelle in Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- 1.1.1 Nach Nummer 1.1.2 werden folgende Nummern 1.1.3 und 1.1.4 eingefügt:

„	1.1.3	Amtsgericht Simmern/Hunsrück	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	07.04.2025	
	1.1.4	Amtsgericht Idar-Oberstein	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	23.06.2025	“.

- 1.1.2 Nach Nummer 1.2.4 werden folgende Nummern 1.3, 1.3.1, 1.3.2, 1.3.3, 1.3.4, 1.3.5, 1.3.6, 1.3.7, 1.3.8, 1.3.9, 1.3.10, 1.3.11, 1.3.12, 1.3.13, 1.3.14, 1.3.15, 1.4, 1.4.1, 1.4.2, 1.4.3, 1.4.4, 1.4.5, 1.4.6, 1.4.7 und 1.4.8 eingefügt:

„	1.3	Landgericht Koblenz	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	20.01.2025	
	1.3.1	Amtsgericht Koblenz	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	20.01.2025	
	1.3.2	Amtsgericht Sankt Goar	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	20.01.2025	
	1.3.3	Amtsgericht Lahnstein	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	20.01.2025	

1.3.4	Amtsgericht Diez	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	20.01.2025
1.3.5	Amtsgericht Mayen	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	24.02.2025
1.3.6	Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	24.02.2025
1.3.7	Amtsgericht Sinzig	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	24.02.2025
1.3.8	Amtsgericht Andernach	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	24.02.2025
1.3.9	Amtsgericht Altenkirchen (Westerwald)	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	24.03.2025
1.3.10	Amtsgericht Neuwied	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	24.03.2025
1.3.11	Amtsgericht Linz am Rhein	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	24.03.2025
1.3.12	Amtsgericht Betzdorf	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	24.03.2025
1.3.13	Amtsgericht Westerburg	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	07.04.2025
1.3.14	Amtsgericht Montabaur	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	07.04.2025
1.3.15	Amtsgericht Cochem	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und	

		Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	12.05.2025
1.4	Landgericht Trier	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	12.05.2025
1.4.1	Amtsgericht Trier	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	12.05.2025
1.4.2	Amtsgericht Saarburg	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	12.05.2025
1.4.3	Amtsgericht Hermeskeil	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	12.05.2025
1.4.4	Amtsgericht Bernkastel-Kues	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	12.05.2025
1.4.5	Amtsgericht Daun	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	23.06.2025
1.4.6	Amtsgericht Bitburg	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	23.06.2025
1.4.7	Amtsgericht Prüm	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	23.06.2025
1.4.8	Amtsgericht Wittlich	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	23.06.2025

“.

1.1.3 In Nummer 3 (Generalstaatsanwaltschaft Koblenz) werden die Spalten „Verfahren“ und „Datum“ jeweils wie folgt ergänzt:

„ d) alle Strafverfahren, soweit diese von der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach, der Staatsanwaltschaft Mainz oder der Staatsanwaltschaft Koblenz elektronisch zu führen sind	20.01.2025
e) alle Strafverfahren, soweit diese von der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach, der Staatsanwaltschaft Mainz, der Staatsanwaltschaft Koblenz oder der Staatsanwaltschaft Trier elektronisch zu führen sind	12.05.2025

1.1.4 In Nummer 3.1 (Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach) werden die Spalten „Verfahren“ und „Datum“ jeweils wie folgt ergänzt:

„ e) alle Strafverfahren und Vorprüfungsverfahren welche in die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte Bad Kreuznach, Bad Sobernheim und Simmern/Hunsrück - mit Ausnahme der Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen - fallen, soweit die erstmalige Vorlage durch die Polizei Rheinland-Pfalz in elektronischer Form erfolgt, das Verfahren von einer anderen Staatsanwaltschaft in elektronischer Form abgegeben wurde oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren veranlasst, welches von einer für die vorgenannten Amtsgerichtsbezirke örtlich zuständigen Dienststelle des Polizeipräsidiums Mainz oder des Polizeipräsidiums Westpfalz zu bearbeiten ist - ausgenommen sind Rechtshilfeverfahren	07.04.2025
f) alle Strafverfahren und Vorprüfungsverfahren welche in die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte Bad Kreuznach, Bad Sobernheim und Simmern/Hunsrück fallen, soweit die erstmalige Vorlage durch die Polizei Rheinland-Pfalz in elektronischer Form erfolgt, das Verfahren von einer anderen Staatsanwaltschaft in elektronischer Form abgegeben wurde oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren veranlasst, welches von einer für die	

<p>vorgenannten Amtsgerichtsbezirke örtlich zuständigen Dienststelle des Polizeipräsidiams Mainz, des Polizeipräsidiams Westpfalz oder des Polizeipräsidiams Koblenz zu bearbeiten ist - ausgenommen sind Rechtshilfeverfahren</p>	<p>12.05.2025</p>
<p>g) alle Strafverfahren und Vorprüfungsverfahren, soweit die erstmalige Vorlage durch die Polizei Rheinland-Pfalz in elektronischer Form erfolgt, das Verfahren von einer anderen Staatsanwaltschaft in elektronischer Form abgegeben wurde oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren veranlasst, welches von Dienststellen des Polizeipräsidiams Mainz, des Polizeipräsidiams Westpfalz oder des Polizeipräsidiams Koblenz zu bearbeiten ist - ausgenommen sind Rechtshilfeverfahren</p>	<p>23.06.2025</p>

“.

1.1.5 Nach Nummer 3.2 werden folgende Nummern 3.3 und 3.4 eingefügt:

<p>„ 3.3</p>	<p>Staatsanwaltschaft Koblenz</p>	<p>a) alle Strafverfahren und Vorprüfungsverfahren welche in die örtliche Zuständigkeit der nachfolgend genannten Amtsgerichte fallen, soweit die erstmalige Vorlage durch die Polizei Rheinland-Pfalz in elektronischer Form erfolgt, das Verfahren von einer anderen Staatsanwaltschaft in elektronischer Form abgegeben wurde oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren veranlasst, welches von einer für einen der nachfolgend genannten Amtsgerichtsbezirke örtlich zuständigen Polizeiinspektion zu bearbeiten ist - ausgenommen sind Rechtshilfeverfahren</p> <p>Amtsgericht Koblenz, Amtsgericht Sankt Goar, Amtsgericht Lahnstein, Amtsgericht Diez</p> <p>Amtsgericht Mayen, Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Amtsgericht Sinzig, Amtsgericht Andernach</p> <p>Amtsgericht Altenkirchen (Westerwald),</p>	<p>20.01.2025</p> <p>24.02.2025</p>
--------------	-----------------------------------	---	-------------------------------------

		Amtsgericht Neuwied, Amtsgericht Linz am Rhein, Amtsgericht Betzdorf	24.03.2025
		Amtsgericht Westerburg, Amtsgericht Montabaur	07.04.2025
		Amtsgericht Cochem	12.05.2025
		b) alle Strafverfahren und Vorprüfungsverfahren, welche von der Staatsanwalt Koblenz selbst veranlasst wurden, die von einer für einen der unter Buchstabe a genannten Amtsgerichtsbezirke örtlich zuständigen Dienststelle des Polizeipräsidiums Koblenz zu bearbeiten sind - ausgenommen sind Rechtshilfeverfahren	12.05.2025
3.4	Staatsanwaltschaft Trier	a) alle Strafverfahren und Vorprüfungsverfahren welche in die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichtbezirke Trier, Saarburg, Hermeskeil und Bernkastel-Kues fallen, soweit die erstmalige Vorlage durch die Polizei Rheinland-Pfalz in elektronischer Form erfolgt, das Verfahren von einer anderen Staatsanwaltschaft in elektronischer Form abgegeben wurde oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren veranlasst, welches von einer für einen der vorgenannten Amtsgerichtsbezirke örtlich zuständigen Polizeiinspektion zu bearbeiten ist - ausgenommen sind Rechtshilfeverfahren	12.05.2025
		b) alle Strafverfahren und Vorprüfungsverfahren, soweit die erstmalige Vorlage durch die Polizei Rheinland-Pfalz in elektronischer Form erfolgt, das Verfahren von einer anderen Staatsanwaltschaft in elektronischer Form abgegeben wurde oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren veranlasst, welches von Dienststellen des Polizeipräsidiums Trier zu bearbeiten ist – ausgenommen sind Rechtshilfeverfahren	23.06.2025

“.

1.2 In Nummer 3 werden die Worte „und Abtrennung“ durch die Worte „, Abtrennung und Neueinleitung“ ersetzt.

1.3 Nach Nummer 3.3 wird folgende Nummer 3.4 eingefügt:

„3.4 Wird zum Zwecke der Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft aus einem elektronisch geführten Verfahren ein Verfahren neu eingeleitet oder abgetrennt oder veranlasst eine Staatsanwaltschaft, bei welcher die Verfahrensakte elektronisch geführt werden, zu diesem Zweck selbst ein Verfahren, so wird dieses Verfahren ebenfalls elektronisch geführt.“

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 20. Januar 2025 in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet.

Vollstreckungsplan über die Zuständigkeit der Justizvollzugseinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 21. Januar 2025 (4431-0007) *)

1. Die Anlage des Rundschreibens des Ministeriums der Justiz vom 1. Juli 2022 (4431-2-0001) - JBl. S. 51 - geändert durch Rundschreiben vom 1. Dezember 2023 - JBl. S. 144 - wird wie folgt ergänzt:

Ge- schlecht	Haftart	Strafdauer	Haftart	Wohnort	Justizvollzugs- einrichtung
männlich	Untersuchungshaft (soweit unter 21 Jahren)	-	Geschlossener Voll- zug	LG Bad Kreuznach	JSA Schifferstadt
männlich	Untersuchungshaft (soweit bei Tatzeit unter 21 Jahren, bei Aufnahme 21, je- doch noch nicht 24 Jahre nach gerichtlicher Entscheidung)	-	Geschlossener Voll- zug	LG Bad Kreuznach	JSA Schifferstadt
männlich	Untersuchungshaft (soweit unter 21 Jahren)	-	Geschlossener Voll- zug	LG Frankenthal	JSA Schifferstadt
männlich	Untersuchungshaft (soweit bei Tatzeit unter 21 Jahren, bei Aufnahme 21, je- doch noch nicht 24 Jahre nach gerichtlicher Entscheidung)	-	Geschlossener Voll- zug	LG Frankenthal	JSA Schifferstadt
männlich	Untersuchungshaft (soweit unter 21 Jahren)	-	Geschlossener Voll- zug	LG Kaiserslautern	JSA Schifferstadt
männlich	Untersuchungshaft (soweit bei Tatzeit unter 21 Jahren, bei Aufnahme 21, je- doch noch nicht 24 Jahre nach gerichtlicher Entscheidung)	-	Geschlossener Voll- zug	LG Kaiserslautern	JSA Schifferstadt
männlich	Untersuchungshaft (soweit unter 21 Jahren)	-	Geschlossener Voll- zug	LG Koblenz	JSA Schifferstadt
männlich	Untersuchungshaft (soweit bei Tatzeit unter 21 Jahren, bei Aufnahme 21, je- doch noch nicht 24 Jahre nach gerichtlicher Entscheidung)	-	Geschlossener Voll- zug	LG Koblenz	JSA Schifferstadt
männlich	Untersuchungshaft (soweit unter 21 Jahren)	-	Geschlossener Voll- zug	LG Landau	JSA Schifferstadt

männlich	Untersuchungshaft (soweit bei Tatzeit unter 21 Jahren, bei Aufnahme 21, jedoch noch nicht 24 Jahre nach gerichtlicher Entscheidung)	-	Geschlossener Vollzug	LG Landau	JSA Schifferstadt
männlich	Untersuchungshaft (soweit unter 21 Jahren)	-	Geschlossener Vollzug	LG Mainz	JSA Schifferstadt
männlich	Untersuchungshaft (soweit bei Tatzeit unter 21 Jahren, bei Aufnahme 21, jedoch noch nicht 24 Jahre nach gerichtlicher Entscheidung)	-	Geschlossener Vollzug	LG Mainz	JSA Schifferstadt
männlich	Untersuchungshaft (soweit unter 21 Jahren)	-	Geschlossener Vollzug	LG Zweibrücken	JSA Schifferstadt
männlich	Untersuchungshaft (soweit bei Tatzeit unter 21 Jahren, bei Aufnahme 21, jedoch noch nicht 24 Jahre nach gerichtlicher Entscheidung)	-	Geschlossener Vollzug	LG Zweibrücken	JSA Schifferstadt
männlich	Untersuchungshaft (soweit unter 21 Jahren)	-	Geschlossener Vollzug	LG Trier	JSA Wittlich
männlich	Untersuchungshaft (soweit bei Tatzeit unter 21 Jahren, bei Aufnahme 21, jedoch noch nicht 24 Jahre nach gerichtlicher Entscheidung)	-	Geschlossener Vollzug	LG Trier	JSA Wittlich
weiblich	Untersuchungshaft (soweit unter 21 Jahren)	-	Geschlossener Vollzug	Rheinland-Pfalz	JVA Zweibrücken
weiblich	Untersuchungshaft (soweit bei Tatzeit unter 21 Jahren, bei Aufnahme 21, jedoch noch nicht 24 Jahre nach gerichtlicher Entscheidung)	-	Geschlossener Vollzug	Rheinland-Pfalz	JVA Zweibrücken
weiblich	Untersuchungshaft (soweit unter 21 Jahren)	-	Geschlossener Vollzug	Saarland	JVA Zweibrücken
weiblich	Untersuchungshaft (soweit bei Tatzeit unter 21 Jahren, bei Aufnahme 21, jedoch noch nicht 24 Jahre nach gerichtlicher Entscheidung)	-	Geschlossener Vollzug	Saarland	JVA Zweibrücken

2. Das Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 21. Januar 2025 in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet.

**Prüfung der Vermögensverwaltung
in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 22. Januar 2025 (3802-0001)**

1. Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 12. Juni 2007 (3802-1-6) - JBl. S. 298 - wird aufgehoben.
2. Dieses Rundschreiben tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungen*)

Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 3. Februar 2025 (2220-0013)**

Die Zahl der Ausbildungsplätze nach § 3 der Landesverordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2000, S. 569) beträgt zum Einstellungstermin „2. Mai 2025“

- | | |
|--|------------|
| a) im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz | 113 Plätze |
| b) im Pfälzischen Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken | 66 Plätze. |

Justizblatt Rheinland-Pfalz

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 18. Februar 2025 (1202-0002)**

Ab März 2025 wird das Justizblatt Rheinland-Pfalz ausschließlich in digitaler Form auf der Homepage des Ministeriums der Justiz zur Verfügung gestellt.

Das Justizblatt ist unter dem Link <https://jm.rlp.de/publikationen/justizblatt> abrufbar.

*) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) - JBl. S. 120 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

1,0 Stelle für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts (m/w/d) bei dem Landgericht Mainz

1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht (m/w/d) bei dem Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz

1,0 Stelle für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts (m/w/d) bei dem Landgericht Trier

1,0 Stelle für eine Direktorin oder einen Direktor des Amtsgerichts (m/w/d) bei dem Amtsgericht Idar-Oberstein

Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.

1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Zweibrücken

1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht (m/w/d) bei dem Verwaltungsgericht Mainz

Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.

1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Landau in der Pfalz

Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.

1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Mainz

Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.

1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Worms

Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.

5,0 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Koblenz

1,0 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz)

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Zum Beförderungstermin am 18. Mai 2025 sind - bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - im **Bezirk des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz**

- 1,0 Planstelle für eine Amträtin oder einen Amtrrat im Bereich der Justizverwaltung mit erfolgreicher Fortbildungsqualifizierung (BesGr. A 12)
- 2,0 Planstellen für Justizoberinspektorinnen oder Justizoberinspektoren (BesGr. A 10)
- 2,0 Planstellen für Justizsekretärinnen oder Justizsekretäre (erstes Einstiegsamt; BesGr. A 6)

zu besetzen.

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz und der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

werden zum Beförderungstermin „18. Mai 2025“ Bewerbungen entgegengenommen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für eine Justizrechtsrätin oder einen Justizrechtsrat,
- 4,0 Stellen für Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte,
- 6,0 Stellen für Justizamtsfrauen oder Justizamtsmänner,
- 1,0 Stelle für eine Sozialamtsfrau oder einen Sozialamtsmann,
- 2,0 Stellen für Sozialoberinspektorinnen oder Sozialoberinspektoren,
- 10,5 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren mit Amtszulage (2. Einstiegsamt),
- 1,0 Stelle für eine Obergerichtsvollzieherin mit Amtszulage oder einen Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage,
- 17,1 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren (2. Einstiegsamt),
- 2,0 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher,
- 5,4 Stellen für Justizhauptsekretärinnen oder Justizhauptsekretäre,
- 2,8 Stellen für Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre,
- 1,0 Stelle für eine Justizsekretärin oder einen Justizsekretär (1. Einstiegsamt).

Die Stellen sollen mit Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerbern besetzt werden.

Die im Justizblatt Nummer 11 vom 2. Dezember 2024 erschienene Ausschreibung von Beförderungsstellen wird um die vorstehenden Stellen ergänzt. Bereits vorliegende Bewerbungen erfassen auch die nunmehr ausgeschriebenen zusätzlichen Stellen; eine erneute Bewerbung ist daher insoweit nicht mehr erforderlich.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04
E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez · Limburger Straße 122 · 65582 Diez · Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt